

BGer 7B_407/2023 vom 19. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_407_2023

FR: TF 7B_407/2023 du 19 septembre 2023

IT: TF 7B_407/2023 del 19 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 9. Mai 2023 stellte das Regionalgericht Bern-Mittelland ein Strafverfahren gegen A. _____ wegen Widerhandlungen gegen ein gerichtliches Verbot ein. Die Verfahrenskosten wurden dem Kanton auferlegt. A. _____ wurde keine Entschädigung ausgerichtet. Auf eine von A. _____ gegen die Verfahrenseinstellung erhobene Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Bern nicht ein.

A. _____ wendet sich mit Beschwerde ans Bundesgericht. Darin verlangt sie ihren Wohnwagen zurück ("auch innen sauber, allenfalls geflickt, ohne Kostenfolgen für mich noch Putzarbeit") und sie begehrt eine Antwort auf die für sie "offensichtliche Schadensfrage".

E. 2

Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 1 BGG ist die beschuldigte Person zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wenn sie vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Eine rechtskräftige Einstellungsverfügung kommt einem freisprechenden Endentscheid gleich (Art. 320 Abs. 4 StPO). Die beschuldigte Person ist deshalb grundsätzlich nicht legitimiert, eine zu ihren Gunsten erfolgte Verfahrenseinstellung anzufechten, um eine andere juristische Begründung der Einstellungsverfügung zu erwirken (Urteile 6B_1496/2020 vom 16. Dezember 2021 E. 3.2; 6B_472/2020 vom 13. Juli 2021 E. 2.2.4; je mit Hinweisen). Nach Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die beschwerdeführende Partei darzulegen, dass die gesetzlichen Legitimationsvoraussetzungen erfüllt sind, wobei das Bundesgericht an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen stellt. Genügt die Beschwerde diesen Begründungsanforderungen nicht, wird darauf nur eingetreten, wenn die Beschwerdeberechtigung ohne Weiteres ersichtlich ist (vgl. BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen).

E. 3

Den dargestellten Begründungsanforderungen kommt die Beschwerdeführerin nicht im Ansatz nach, obwohl sie mit Schreiben vom 31. Juli 2023 darauf aufmerksam gemacht worden ist. Sie äussert sich frei zum Sachverhalt, nämlich dem Streit mit einer Liegenschaftsverwaltung, der dem Verfahren zugrunde zu liegen scheint. Zur Frage, weshalb sie ausnahmsweise als beschuldigte Person zur Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung berechtigt sein sollte (siehe zu den entsprechenden Voraussetzungen Urteil 6B_1496/2020 vom 16. Dezember 2021 E. 3.2 mit Hinweisen), äussert sie sich mit keinem Wort. Dementsprechend geht aus ihrer Eingabe weder hervor, inwiefern sie im bundesgerichtlichen Verfahren beschwerdeberechtigt ist, noch, weshalb der angefochtene

Beschluss Recht verletzt. Die Frage eines allfälligen Schadens im Zusammenhang mit einem Wohnwagen ist im Übrigen nicht Gegenstand dieses Beschlusses, weshalb sich das Bundesgericht, das lediglich eine Überprüfung letztinstanzlicher kantonaler Entscheide vornimmt (Art. 80 BGG), damit nicht auseinandersetzen kann.

E. 4

Es liegt in mehrerer Hinsicht ein offensichtlicher Begründungsmangel vor, weshalb auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht eingetreten wird. Dem Verfahrensausgang entsprechend wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.